Mädchenlieder, der bis zu den Nonnen in die Klöster drang, wie Wackernagel¹ meinte, keine weltlichen Reigen und Gesänge der Mädchen, die sich am Anfange des 9. Jahrhunderts nach heidnischer Sitte noch in die Kirche oder doch in deren Nähe drängten und später an Festtagen auf der Straße oder in den Häusern sich vernehmen ließen, wie Müllenhoff und Scherer in den Denkmälern² sagen.

Auch die weitere Bestimmung des Kanon 9 der gallischen Synode und des Kanon 21 der S. 5 angeführten Kanonensammlung nec convivia in ecclesia praeparare hat man aus dem germanischen Heidentum zu erklären versucht. Man bezog das Verbot auf die heidnischen Opfermale. Es war eben einmal beliebt, Anklänge an das germanische Heidentum zu suchen. Und wer sie suchte, hat sie meist auch gefunden. Das Verbot, das die gallische Synode ausspricht, stammt aber, was übersehen wurde, gar nicht aus germanischer Zeit und war ursprünglich für nicht-germanische Länder erlassen worden, in denen das Heidentum längst ausgerottet war. Das dritte Konzil von Karthago, das im Jahre 435 tagte, bestimmte in Kanon 30:8 Ut nulli episcopi vel clerici in ecclesia conviventur, nisi forte transeuntes hospitiorum necessitate illic reficiantur, populi etiam ab huiusmodi conviviis, quantum fieri potest, prohibeantur, und erläuterte dadurch, was das Konzil von Laodicia in Kanon 28 und 554 verordnet hatte: Quod non oporteat in domiciliis divinis id est in ecclesiis convivia quae vocantur agapae fieri; nec intra domum dei comedere vel accubitus sternere; quod non oporteat sacerdotes aut clericos ex collatis vel commessationibus convivia celebrare. Durch diesen Beschluß der afrikanischen Kirche, der im Konzil von Hippo wiederholt wurde, sah sich aber der verwilderte und demoralisierte gallische Klerus nicht bestimmt, die Veranstaltung von Gelagen in den Kirchen zu unterlassen. Man sieht das aus den Verhandlungen der Synode

¹ Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur, S. 38.

² Denkmäler, 2. Aufl., S. 364; 3. Aufl., 2. Band, S. 154. Vgl. R. Kögel, Althoch- und altniederdeutsche Literatur, Grundriß der germ. Philologie, Band 1, Abschn. VIII, S. 166.

³ Mansi, l. c., tom. III, col. 885. Wiederholt als Kanon 29 im Konzil von Hippo. Mansi, l. c., tom. III, col. 923. Ivo, Decret., pars III, cap. 74.

⁴ Mansi, l. c., tom. II, col. 579. 590. Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 161. Bd. 2. Abh.